

Satzung

über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde

Steinfeld

Die Gemeinde Steinfeld erlässt auf Grund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung i. d. F. der Bek vom 31.05.1978 (GVBL S. 353), des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) in der derzeit gültigen Fassung und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Straßen und Plätze. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Dorfhauptzugang her, und zwar so, dass der nächste Eingang die darauf folgende Nummer erhält.
- 2) Die Straßenbezeichnung eines Grundstückes richtet sich nach dem Hauptzugang, den das Grundstück zur Straße hat. Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeinde über die Zuordnung. Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken entscheidet die Gemeinde, von welcher Straße aus die Nummerierung erfolgt.
- 3) Gebäude an einer erst zu bebauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- 1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- 2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Gemeinde teilt vom Amt wegen oder auf Antrag die Hausnummern (erstmalige Erteilung, Umnummerierung) für das auf dem Grundstück errichtete und bauaufsichtlich endgültig genehmigte Gebäude zu.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

Es sind rechteckige Schilder aus weißem emailliertem Eisenblech und zwar in folgenden Maßen

mit 1-2 Ziffern 10 x 10 cm oder 10 x 12 cm

zu verwenden, die in schwarzer Schrift die Hausnummern (etwa 7 cm hoch) enthalten. Mit Zustimmung der Gemeinde können in der Art und Größe abweichende Ausführungen zugelassen werden, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- 1) Die Beschaffung der Schilder ist Sache der Hausbesitzer.
- 2) Zur Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder ist der Eigentümer verpflichtet.
- 3) Kommt der Grundstückseigentümer dieser Pflicht trotz Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Hausnummerntafeln auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst anzubringen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Erneuerung und Änderung von Hausnummernschildern.

§ 7

Art und Weise der Anbringung

- 1) Die Hausnummernschilder sind in der Regel neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

- 2) Wenn der Eingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt, so ist als Anbringungsort die zur Straße liegende Gebäudeseite zu wählen.
- 3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 4) Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes oder nach Bekanntmachung der Satzung anzubringen.

§ 8

Duldungspflicht

Die Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen und Hausnummernschilder zu dulden.

§ 9

Kosten der Hausnummerierung

- 1) Die der Gemeinde nach § 6 entstehenden Kosten der Hausnummerierung haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
- 2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder.
- 3) Die Kostenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Anbringung, Unterhaltung oder Erneuerung der Hausnummernschilder, sie wird 14 Tage nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.
- 4) Die Kostenschuld wird wie eine Öffentliche Abgabe beigetrieben.

§ 10

Auf Umnummerierung finden die vorstehenden Bestimmungen
sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung
(Vermerk: Die Satzung wurde am 06.10.1978 im Mitteilungsblatt der
Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main (Nr. 13/1978) amtlich bekannt
gemacht.) in Kraft.

Steinfeld, 28.09.1978

S c h e i n e r

1. Bürgermeister